

540. Sues moriuntur angina acri acerrume. Ich denke, nur der Scherz einer solchen Paronomasie kann das an sich unmögliche acerrume mori, woran Lambin mit Recht Anstoß nahm, möglich machen.

681. Aus B ergibt sich mir aha, non convenit. vgl. 649.

703. Paulmier's multam abomina scheint mir unmöglich: denn abominare (wenn dies Activum je vorkam) giebt hier falschen Begriff. cave würde ich verstehen. — Die gewöhnliche Erklärung dieser Stelle durch Trin. 989 f. und den Schluß der Cistellaria ist verkehrt. Denn dort ist von einer Bestrafung und von den Schauspielern die Rede, hier von einer multa und von scenischen Dichtern. — Scalliger's und Saumais's multabo mina scheint mir das wahre. Es läßt sich sehr wohl denken, daß ein scenischer Dichter, der sich dem Ausspruche der Kampfrichter nicht fügte, dagegen Einspruch erhob, in eine Ordnungsstrafe (Buße, multa) verfiel.

746. Ich streiche huic doch, weil es nach dem andern bezüglichlichen huic der vorigen Zeile die Stelle sehr undeutlich macht. Außerdem aber scheint mir atqui nöthig.

803 f. Am hübschesten wäre

aperi, deprome inde auri ad hanc rem quod sat est:

operi continuo denuo etc.

‘mach auf, mach zu.’ Auch continuo und denuo neben einander hat plantinischen Klang.

820. Für salsipotentii, das ich nicht verteidigen will, ein Zeugniß in den Berichten der königlich sächsischen Gesellschaft der Wissenschaften 1847. 211. Vers 2.

887. An opus fartost vialico kann ich nicht glauben. Da man pecuniam facere und viel ähnliches sagt, so genügt mir vollkommen opus factost vialico. ‘Für deinen Namen muß man Reisesgeld aufbringen’.

910. Atqui gäbe besseren Zusammenhang mit der vorhergehenden Zeile.

947. Praedicare mißfällt mir nach dem ganz andern praedicas 945. Da Hermann's hominem nach vorhergehendem neminem als überflüssig weggelassen sein kann, so mache ich aus dem Pre und ere der Hbff.

nam pudicum neminem

rere oportet hominem qui etc.

948. Warum nicht mit leichterer Aenderung *mittam uli te?*

982. Fassu's — tibi. Ohne Fragezeichen.

1125. An in terra dum glaube ich auch nicht. Aber Bergk's *inventum* ist nicht nur unwahrscheinlich, sondern verkehrt, weil es den nothwendig hier klar auszudrückenden Begriff des Präsens unklar macht. Ich schreibe *neque fuit neque erit neque esse usquam hominem terrarum arbitror*.

1188. Ich kann Grauert's Abhandlung nicht nachsehen, aber ich glaube, dem *Lyfiteles* hat er diese Zeile mit Recht gegeben. Nur dann verstehe ich das Tu 1189, das an *Lesbonicus* gerichtet ist. Der eher verlobte *Lyfiteles* heiratet auch billig eher; von *Lyfiteles* Hochzeit muß doch auch die Rede sein; und mit dem 1188. Verse unterbricht *Lyfiteles*, ganz seinem Charakter gemäß, eine Wechselrede die *Unangenehmes* berührt, das er gern vergessen sähe.

M. Haupt.

Zu Plinius.

Plinius n. h. XXXV, 9, 36 sagt von dem berühmten Maler Apollodoros von Athen: „Ab hoc artis fores apertas Zeuxis Heracleotes intravit“. Hält man diesen bei sonst nüchternen Nomenclatur auffallenden Ausdruck mit *Babrius Prooem. 2, 9* zusammen:

*ἵπ' ἐμοῦ δὲ πρώτου τῆς θύρας ἀνοιχθείσης
εἰσῆλθον ἄλλοι*

zusammen, so überrascht das genaue Einstimmen, mögen auch ähnliche Metaphern gangbar genug sein. Indeß wird Niemand darauf verfallen, Plinius und *Babrius* von einander abhängig zu denken. Vielmehr haben Beide, denke ich, einen berühmten Vers eines ältern Autors sich zu eigen gemacht. Und dieser war schwerlich ein anderer als eben jener berühmte Maler, von welchem Plinius ihn gebraucht: so hört die Wendung auf zu überraschen; sie ist gelehrt und witzig. Berichtet doch Plinius gleich nachher von einem Verse desselben Apollodoros gegen *Zeuxis* ganz ähnlichen *Schlages*: In eum Apollodorus supra scriptus versum secit, *artem ipsis ablatam* (dem *Damophilos* von *Himera* und *Nesens* von *Thasos*) *Zeuxim ferre secum*; schreibt doch auch *Plutarch de Glor. Ath.* 3 den Vers *Μωμύσεταιί τις μάλλον ἢ μιμήσεται* demselben zu.